jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/21 9ObA34/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1987

Norm

ZPO §562 ff B

Rechtssatz

In sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift hat die Aufkündigung eines Dienstverhältnisses als Hausbesorger - neben der Anführung der Kündigungsgründe (§ 22 Abs 1 HBG) - die Bezeichnung des Dienstverhältnisses, die Angabe des Zeitpunktes, in welchem der Dienstvertrag endigen soll und den die Dienstwohnung näher zu beschreibenden Beschlußantrag zu enthalten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 34/87
  Entscheidungstext OGH 21.10.1987 9 ObA 34/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0044836

Dokumentnummer

JJR_19871021_OGH0002_009OBA00034_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at